

Gemeinde Großenkneten

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung

<p>SATZUNG</p> <p>über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben</p> <p>in der Fassung vom 14. Dezember 1998 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001</p>	<p>SATZUNG</p> <p>über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)</p> <p>vom 09.12.2024</p>
<p>Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 1998 (Nds. GVBl. S. 127) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 14. Dezember 1998 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> · des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), · des § 29 des Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405) und · der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

	hat der Rat der Gemeinde Großenkneten in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:
Vorbemerkung	Vorbemerkung
Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten analog für weibliche Personen.	Die nachfolgend verwendeten männlichen Formen gelten analog für weibliche/diverse Personen.
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
Für Einsätze der Feuerwehren als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.	Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Großenkneten („Feuerwehr“) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2 dieser Satzung) sowie für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3 dieser Satzung) Gebühren und Auslagen gem. § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben	§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben
Folgende Leistungen gehören zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren und sind kostenersatzpflichtig:	(1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich (§ 29 NBrandSchG), soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. (2) Entgeltliche Pflichtaufgaben sind:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Absatz 1 NBrandSchG,c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 NBrandSchG,d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen, | <ul style="list-style-type: none">a) Einsätze, auch nach Absatz 1, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,b) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,c) Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere<ul style="list-style-type: none">· durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder· durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,d) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,e) Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand oder eine andere Gefahr, welche die Anlage ausgelöst hat, vorgelegen hat,f) die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG)), |
|--|---|

- g) andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.
 - h) freiwillige Leistungen nach Absatz 3.
- (3) Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen gehören insbesondere
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (4) Gebühren- und kostenpflichtig sind darüber hinaus auch Einsätze, die vorsätzlich oder fahrlässig zu einer grundlosen Alarmierung geführt haben (§ 29 Abs. 4 NBrandSchG).

	(5) Sofern für die Gemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (§ 6) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG), - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache aus-übt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nieder-sächsischen Gefahrenabwehrgesetzes über Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG), - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG), - der Veranstalter oder der Veranlasser der Maßnahme (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG), - die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG), 	<p style="text-align: center;">§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner</p> <p>(1) Kostenschuldner bei Leistungen nach § 2 ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG), - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NBrandSchG), - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die der Einsatz bzw. die freiwillige Leistung erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG), - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG), - gem. § 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Betreiber der Brandmeldeanlage, welche den Einsatz ausgelöst hat, -

<ul style="list-style-type: none"> - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr aus-löst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG). <p>(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - gem. § 2 Absatz 2 Buchstabe f) der Veranstalter oder der Veranlasser der Brandsicherheitswache (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG), - die Gemeinde, auf deren Ersuchen oder für die auf Anforderung Nachbarschaftshilfe geleistet wurde, soweit die Voraussetzungen des § 30 NBrandSchG vorliegen. <p>(2) Gebührenschuldner der freiwilligen Leistungen nach § 3 ist derjenige, der diese Leistung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.</p> <p>(3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/ dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung</p> <p>(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.</p> <p>(2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung</p> <p>(1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Sofern in dem Kosten- und Gebührentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.</p> <p>(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu der im Gebührentarif festgesetzten Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.</p> <p>(3) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- und Gebührentarif für</p>

des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten (Grundkosten zuzüglich der tatsächlich entstandenen Verdienstauffälle) zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

- (3) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Dauer des Einsatzes sowie die Anzahl von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des jeweiligen Feuerwehrhauses bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Feuerwehrhaus außergewöhnlich verzögert. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Den Nutzungskosten für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

- (4) Der Kostenersatz/die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenerstattungspflicht / Gebührenpflicht</p> <p>Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht mit dem Verlassen des Ortes, von wo aus der Einsatz erfolgt. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kostenerstattungspflicht / Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht mit dem Verlassen des Ortes, von wo aus dem Einsatz erfolgt. Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Kosten- und Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmender Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</p> <p>(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung</p> <p>(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.</p>

<p>(2) Der Kostenersatz/die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.</p>	<p>(2) Der Kostenersatz/ die Gebühr wird bei säumiger Zahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Unbillige Härte</p> <p>Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unbillige Härte</p> <p>(1) Der Kostenersatz/die Gebühr wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.</p> <p>(2) Gebühren können auch ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührenschuldner gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der Abgabenordnung verfolgt und der Leistungsgegenstand diesen Zwecken dient.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenerstattungsansprüche.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p> <p>Die Gemeinde Großenkneten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und so weit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Haftung</p> <p>(1) Die Gemeinde Großenkneten haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.</p> <p>(2) Die Gemeinde Großenkneten übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer erbrachten Hilfeleistung. Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht bleibt hiervon unberührt.</p>

<p>2. Einsatz von Fahrzeugen</p> <p>2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8, je Betriebsstunde 55 €</p> <p>2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16, je Betriebsstunde 65 €</p> <p>2.3 Tanklöschfahrzeug TLF 8, je Betriebsstunde 60 €</p> <p>2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16, je Betriebsstunde 60 €</p> <p>2.5 Rüstwagen, Gerätewagen, Schlauchwagen, je Betriebsstunde 60 €</p> <p>2.6 Mannschaftstransportwagen, Einsatzleitwagen, je Betriebsstunde 20 €</p> <p>2.7 Anhänger je Betriebsstunde 15 €</p> <p>2.8 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen je Tag und Veranstaltung 30 €</p>	<p>2. Einsatz von Fahrzeugen</p> <p>2.1 Einsatzleitwagen, je Betriebsstunde 190,00 €</p> <p>2.2 Großtanklöschfahrzeug GTLF, Tanklöschfahrzeuge je Betriebsstunde 150,00 €</p> <p>2.3 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF, je Betriebsstunde 460,00 €</p> <p>2.4 Löschfahrzeug LF, je Betriebsstunde 250,00 €</p> <p>2.5 Rüstwagen, Schlauchwagen, je Betriebsstunde 160,00 €</p> <p>2.6 Mannschaftstransportwagen, Mehrzweckfahrzeuge je Betriebsstunde 150,00 €</p> <p>2.7 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für Sicherheitswachen (je Tag und Veranstaltung) 100,00 €</p>
<p>3. Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten</p> <p>3.1 Tragkraftspritze, je Einsatzstunde 30 €</p> <p>3.2 Notstromaggregat, je Einsatzstunde 15 €</p> <p>3.3 Elektrotauchpumpe, je Einsatzstunde 10 €</p> <p>3.4 Motorsäge, je Einsatzstunde 10 €</p> <p>3.5 Atemschutzgerät, PA, je Einsatzstunde 10 €</p>	<p>3. Fehllarme durch Brandmeldeanlage</p> <p>3.1 Erster Einsatz nach Installation der Brandmeldeanlage - pauschal 100,00 €</p> <p>3.2 Bei darauffolgenden Einsätzen entsprechend der eingesetzten Personen und Fahrzeuge, mindestens pauschal 300,00 €</p>
<p>4. Material</p> <p>Material wie Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen</p>	<p>4. Material</p> <p>Verbrauchsmaterialien werden nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge, jeweils zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §§ 2, 3</p>

<p>Tagespreis zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 10 % berechnet. Für Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz nach §§ 2, 3 unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.</p>	<p>unbrauchbar werden, ist Kostenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.</p>
<p>5. Unfugalarm</p> <p>5.1 Pauschale 500 € Zusätzlich</p> <p>- tatsächliche Abwesenheit des Personals nach Ziffer 1 - tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Fahrzeuges nach Ziffer 2</p>	<p>5. Unfugalarm</p> <p>Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.</p>
<p>6. Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm, soweit kein Missbrauch</p>	<p>6. Verpflegung</p> <p>Soweit aufgrund der Einsatzdauer eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich war, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.</p>
<p>6.1 Ausrücken bei Fehlalarm 50 €</p>	<p>7. Sonstige Inanspruchnahme</p> <p>Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.</p>